

11./XII. 1918

Vorfragen der finanziellen Liquidation.

Von Dr. Franz Reiser.

Privatdozent an der Wiener Universität.
Wien, 10. Dezember.

Der Nachlaß der aufgelösten Donaumonarchie besteht — vermögensrechtlich angesehen — aus mehreren gewaltigen Liquidationsmassen, die infolge einer im Sturm der Ereignisse überstürzten Sonderpolitik der neu entstandenen Nationalstaaten bis heute berufenen Liquidatoren entbehren. Nach internationalen Privatrechtsgrundsätzen bleibt im Falle der Liquidation juristischer Personen trotz ihres Erlöschens das Liquidationsvermögen als Rechtssubjekt aufrecht, bis die Liquidation beendet ist. Es mag daher staats- und völkerrechtlich weder eine dem k. u. k. noch k. k. Aetaz, vielleicht nicht einmal dem königlich ungarischen Aetaz entsprechende Rechtspersönlichkeit vorhanden sein, vermögensrechtlich bestehen auf die Dauer der Liquidation sämtliche genannten Rechtspersonen weiter mit dem Beisatz „in Liquidation“. Reiner der neuen Nationalstaaten, so gerne er es wollte, wird sich, sind nur einmal die erhöhten Köpfe zur Besonnenheit zurückgekehrt, der Erkenntnis verschließen können, daß er mit Verweigerung einer geordneten Liquidation sich und seine Bürger schwer schädigt. Denn Hilfe kann dem Staatskredit der neuen Staaten auf dem Weltmarkte nur die Einleitung einer klaren Liquidation bringen, da sie die Aussicht einer baldigen Einigung über die Lastenverteilung schaffen würde. Zum mindesten das Fortschreiten des Entwertungsprozesses wird diese Aussicht hintanhaltend. Eine wirkliche Besserung allerdings verbürgt erst die tatsächlich erzielte Einigung; denn erst dann können die Neustaaten damit rechnen, daß der Weltmarkt der Gesundung ihrer Finanzwirtschaft zu trauen beginnt. Sollen in der Liquidierungsfrage gezielte Ergebnisse erzielt werden, so bedarf es vorerst der einverständlichen Lösung gewisser Vorfragen.

Liquidation ist ein Verfahren, das darauf abzielt, die Aktiven der aufgelösten Rechtspersönlichkeit flüssig zu machen, die Schulden zu tilgen und eine Abrechnung herbeizuführen.

Hierzu bedarf es:

I. Berufener Liquidatoren.

In erster Linie wären hierzu die ehemaligen Gesamt- und Einzelstaatszentralbehörden, also die k. u. k. und die k. k. Ministerien berufen gewesen. Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918 erklärt jedoch, „die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über“ — wobei der Wortlaut es im Zweifel läßt („werden“), ob diese Erklärung lediglich ein Programm enthält oder ob damit die Beseitigung der genannten Stellen auch als Liquidationsorgane vollzogen ist. Die Praxis ist in der Durchführung dieses Punktes denn auch inkonsequent. Während beispielsweise das Kriegsministerium als Liquidationsbehörde weiter fungiert und als solches anerkannt wird, ist zum Beispiel bei den ehemaligen k. k. Zentralbehörden das gerade Gegenteil der Fall — was keineswegs die Uebersicht und Klarheit der bestehenden Zustände zu fördern geeignet ist. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Liquidatorenfrage, die allein alle bestehenden Ungewissheiten klar lösen kann, wird von folgenden Gesichtspunkten auszugehen haben:

1. Die neuverstandenen Nationalstaaten sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit Rechtsnachfolger der ehemaligen Monarchie, beziehungsweise ihrer Gliedstaaten. Allein vom Standpunkte der Staatenjuxzession läßt sich die Liquidationsfrage schon deshalb nicht lösen, weil die Neustaaten auch Gebiete umfassen oder in Anspruch nehmen, die niemals weiland zur Monarchie gehörten (zum Beispiel der südslawische oder der polnische Staat). Sie sind vielmehr deshalb berufen, die Liquidatoren einverständlich zu küren, weil sich ihre Bürgerschaft größtenteils aus Angehörigen der ehemaligen Gliedstaaten zusammensetzt, vor allem aber, weil sie sich genötigt sehen werden, aus Gründen der Selbsterhaltung zur Schuldenlast quotenmäßig beizutragen. Denn die Liquidation umfaßt zwei untrennbar miteinander verknüpfte Aufgaben: erstens die Aufstellung der Bilanzen und Schlussabrechnungen über die bisherige Gebarung der Altstaaten, zweitens die Aufteilung der sich ergebenden Lasten und Vorteile auf die beteiligten Neustaaten. Es werden daher die zukünftigen Liquidatoren gleichzeitig als Repräsentanten der ehemaligen Angehörigen der aufgelösten Gliedstaaten der Monarchie und als Vertreter der auf ihrem Gebiete erwachsenen Neustaaten zu gelten haben.

2. Die Liquidationskommission als solche kann unmöglich die umfassenden Vor- und Detailarbeiten, die zum Beispiel eine ordnungsgemäße Bilanz und Inventarisierung fordert, allein durchführen. Sie bedarf der Organe, die ihr das notwendige Material sammeln und sichten. Zur Erreichung dieses Zweckes stehen verschiedene Wege offen:

a) Die Regierungen der Nationalstaaten werden einverständlich beauftragt, diese Arbeiten unter dem Vorbehalt verhältnismäßiger Kostenkompensation für ihren Bereich selbstständig durch ihre Organe zu besorgen und der Liquidationskommission ihre Operate fortlaufend vorzulegen; bei der Kostenfrage wird in diesem Falle zu berücksichtigen sein, daß der deutschösterreichische Staat als Sitz der ehemaligen Zentralbehörden jedenfalls die Hauptaufgabe zu leisten haben würde. Dieses System würde am besten der Gefahr überflüssiger oder unwillkürlicher Verletzung nationaler Hoheitsrechte vorbeugen.

b) Die Liquidationskommission wird angewiesen, für die verschiedenen Verwaltungsweige eigene Ämter mit gemischt-staatlicher Zusammensetzung zu schaffen, was auf eine teilweise Wiederaufrichtung der altstaatlichen Zentralstellen hinausläuft. Selbstverständlich müßte dann den Regierungen der Neustaaten ein weitgehendes Vorschlagsrecht für die einzelnen Ressorts eingeräumt werden. Dieses System würde nebst Vereinfachung der Arbeiten und der Kostenfrage die Einheitlichkeit, Zielbewußtheit und Raschheit des Liquidationsverfahrens wesentlich fördern.

c) Praktische Erwägungen werden es meines Erachtens empfehlen, beide Systeme angemessen zu verbinden, so daß

dort, wo die Gefahr der Verletzung nationaler Hoheitsrechte besonders nahe liegt, wie bei der Frage der Verwaltung beweglichen und unbeweglichen Liquidationsvermögens, den erste Weg, wo es sich aber um bloße Inventarisierung und Materialsammlungsarbeiten handelt, der zweite Weg eingeschlagen wird. Die Regelung einschneidender grundsätzlicher Fragen, besonders die endgültige Aufteilung der sich ergebenden Lasten und Vorteile, wird der Liquidationskommission, wie die Organfrage auch gelöst werden mag, vorbehalten bleiben müssen.

3. Leitung der Liquidationskommission. Es werden Lebensfragen sämtlicher Neustaaten zur Verhandlung stehen. Gleichwohl gebe man sich nicht überschwenglichen Hoffnungen hin. Fruchtbringende Arbeit ist nur zu erwarten, wenn die Leitung der Kommission in Händen ruht, denen alle Beteiligten Vertrauen schenken. Vorurteilslose Leitung wird hier wahre Wunder wirken und scheinbar unversöhnliche Gegensätze mildern, oft sogar durch fortgeschrittene Vermittlungsvorschläge ausgleichen können. Dieses Vertrauen kann nur eine dem Interessenkreis der Neustaaten und ihrer Angehörigen völlig entrückte Leitung aus stets neutral gebliebenen Händen genießen. Die Rechte dieser Leitung in und außer der Verhandlung wird die interne Geschäftsordnung der Liquidationskommission festzusetzen haben, die übrigens nur einhellige Beschlüsse kennen darf. Jedwede Form der Majorisierung wäre von Anfang an zu verwerfen. Der Leitung hätte keineswegs die Aufgabe eines Tribunals, sondern in erster Linie eine vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit zuzukommen.

Praktisch könnte sich die Bildung der Liquidationskommission etwa so vollziehen:

Die Gesandtenkonferenz sämtlicher beteiligter Nationalstaaten erklärt sich namens ihrer Auftraggeber prinzipiell zum Eintritt in Liquidationsverhandlungen unter Leitung einer bestimmten, ihre Mitwirkung zusagenden neutralen Macht bereit und einigt sich möglichst rasch über die gleich zu erörternden weiteren Vorfragen dieser Liquidation, besonders über die Errichtung des vom deutschösterreichischen Staatsamt des Äußern bereits angeregten Schiedsgerichtes. Sodann wird von jedem Staate die vereinbarte Zahl allseits angenommener Liquidatoren namhaft gemacht, die sich nach Eintreffen der vom neutralen Staat entsandten Vertretung unter deren Vorsitz als Liquidationskommission konstituieren.

(Ein zweiter Artikel folgt.)